

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1988

Geschäftszahl

88/10/0130

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Eigenschaft des Zeller-Sees als Naturschutzgebiet können Eingriffe "in den See" (hier: Anschüttung in den Zeller-See) als verbotene Eingriffe iSd § 17 Abs 3 OÖ NatSchG gewertet werden. Ein Eingehen auf die Frage, ob es sich (auch) um einen Eingriff in das Landschaftsbild iSd § 5 Abs 1 OÖ NatSchG handelt, ist entbehrlich.